



Kleine Anfrage Antwort

KA/297/XXI

Fragesteller:	Eingang:	05.02.2024
Frankl, Georg	Weitergabe:	06.02.2024
Fraktion der LINKEN	Fälligkeit:	12.03.2024
Antwort von:	Beantwortet:	13.03.2024
BA/SozGes	Erledigt:	13.03.2024

Räumungsklagen und Mietschuldenübernahme in Neukölln seit 2019 - Teil II

Fragestellung des Bezirksverordneten:

1. Bei wie vielen der jährlichen Räumungsklagen seit 2019 waren Beziehende von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII betroffen?
2. Bei wie vielen der jährlichen Räumungsklagen seit 2019 waren leistungsbeziehende Mieter*innen betroffen, deren Kosten der Unterkunft vom Jobcenter bzw. Sozialamt nicht vollständig anerkannt wurden?
3. In welchen Fällen raten Jobcenter/Sozialamt Betroffene von einem Antrag auf Mietschuldenübernahme ab?
4. Was sind typische Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Mietschuldenübernahme?
5. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter Neukölln seit 2019 jährlich Anträge auf Mietschuldenübernahme trotz Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Vermieters zur Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Übernahme der Mietschulden abgelehnt?
6. In wie vielen Fällen hat das Jobcenter Neukölln seit 2019 jährlich Anträge auf Mietschuldenübernahme abgelehnt, weil die Miete über der Angemessenheitsgrenze lag?
7. In wie vielen Fällen hat das Sozialamt diese Entscheidungen des Jobcenters seit 2019 jährlich korrigiert?
8. Wie viele Terminfestsetzungen zur Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher*innen (Räumungsmittelungen) wurden dem Bezirksamt Neukölln seit 2019 jährlich zugestellt?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frankl,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

<u>Beziehende von Leistungen nach SGB II</u>					
2019	2020	2021	2022	2023	2024
126	87	81	67	57	9

<u>Beziehende von Leistungen nach SGB XII</u>					
2019	2020	2021	2022	2023	2024
20	9	(wurde nicht erfasst)	(wurde nicht erfasst)	26	5

Zu 2.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung.

Zu 3.:

In der Regel wird nicht abgeraten, es sei denn der Vermieter möchte trotz Ausgleich der Rückstände das Mietverhältnis nicht fortsetzen. Die Mietschuldenübernahme nach § 36 SGB XII bzw. § 22 SGB II ist dann ausgeschlossen. Das Jobcenter Neukölln berät zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Übernahme von Mietschulden und auch möglichen Ablehnungsgründen.

Zu 4.:

- Ablehnung Vermieter (siehe Frage 3)
- zukünftige Mietzahlungen sind nicht gesichert (z.B. Angemessenheitsgrenze)
- Selbsthilfe ist möglich
- dauerhafte Sicherung des Wohnraums nicht möglich
- unangemessene Miete

- kein laufender Leistungsbezug SGB II
- Wohnraum wird nicht mehr bewohnt
- weniger als zwei Monatsmieten Rückstand

Zu 5.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung.

Zu 6.:

2019 = 5
2020 = 11
2021 = 3
2022 = 1
2023 = 1

Zu 7.:

Ablehnungen	Korrektur
2019 = 160	keine stat. Erfassung
2020 = 18	1
2021 = 51	2
2022 = 75	0
2023 = 48	0

Zu 8.:

2019 222
2020 154
2021 142
2022 228
2023 202
2024/2 40

Hannes Rehfeldt
Bezirksstadtrat